

# Alkoholische Hände-Desinfektionsmittel richtig lagern

In vielen Betrieben schreibt der Hygieneplan vor, dass das gründliche Händewaschen durch eine Händedesinfektion ergänzt werden soll. Gegen Corona-Viren helfen nur hochprozentige Alkohole (> 80 Vol. % Ethanol und > 70 Vol.% Propanole oder Gemische daraus). Es handelt sich hierbei um leicht entzündbare Flüssigkeiten (H225), die brand- und explosionsgefährlich sind sowie schwere Augenreizungen verursachen können. Das Etikett des Desinfektionsmittels und das Sicherheitsdatenblatt informieren den Nutzer über diese Gefahren.

Lassen Sie sich insbesondere zur Notwendigkeit der Anwendung von Desinfektionsmitteln im Betrieb von Ihrer Betriebsärzt\*in unbedingt beraten, gegebenenfalls können Sie sich viel Aufregung ersparen.

Denn werden Desinfektionsmittel bestellt, wird manchmal übersehen, dass der eingekaufte Vorrat an leicht entzündbaren Gefahrstoffen an einem sicheren Ort gelagert werden muss. Die sichere Lagerung wird durch die [Technische Regel für Gefahrstoffe, TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern](#), beschrieben.



Wir haben für Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Schutzmaßnahmen zur Lagerung leicht entzündbarer Desinfektionsmittel aus der TRGS 510 in einer Beispielsammlung zusammengestellt. Die Aufstellung ermöglicht eine erste Annäherung an das Thema. Eine ausführliche Auseinandersetzung zu den Gefahren der Lagerung bei Ihnen vor Ort unter Zuhilfenahme der TRGS 510 wird damit nicht aufgehoben. Lassen Sie sich zur Lagerung unbedingt von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

- [Gefahren- und Sicherheitshinweise auf dem Etikett für Händedesinfektionsmittel](#)
- [Was ist zu tun, bevor Sie das Desinfektionsmittel kaufen?](#)
- [Was ist zu tun, wenn das Desinfektionsmittel da ist?](#)
- [Klassifizierung entzündbarer Flüssigkeiten \(gemäß CLP-Verordnung\)](#)
- [Die Gefährdungsbeurteilung: Wichtige Fragen für das Lagern und Benutzen von leicht entzündbaren Desinfektionsmitteln](#)
- [Beispiel Betriebsanweisung: Händedesinfektionsmittel für den Gebrauch in der Einrichtung](#)

## Gefahren- und Sicherheitshinweise auf dem Etikett eines Händedesinfektionsmittels gegen Corona (behüllte)-Viren (> 70% Propanole bzw. > 80% Ethanol)

Beispiel:

### Gefahrenhinweise

- **Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar (H225)**   
Flammpunkt < 23 °C und Siedebeginn > 35 °C
- Signalwort: GEFAHR
- **Verursacht schwere Augenreizungen (H319)** 

### Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- P233 Behälter dicht verschlossen halten.
- P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- P280 Augenschutz tragen.
- P305+P351+P338 **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften

## Was ist zu tun, bevor Sie das Desinfektionsmittel kaufen?

- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor dem Einkauf von alkoholischen Desinfektionsmitteln beraten.
- Informieren Sie sich über das Desinfektionsmittel; fordern Sie das Sicherheitsdatenblatt an; lesen, bewerten und speichern Sie das Datenblatt des bestellten Desinfektionsmittels (Ziffer 3 (3) TRGS 510).
- Der zu kaufende Vorrat an Desinfektionsmitteln richtet sich nach den Eigenschaften des Desinfektionsmittels und der Ausstattung des Lagerortes.
- Legen Sie den Lagerort unter Beachtung der Lagermenge, den Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 510, der Gefahrstoffverordnung und auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für geplante Tätigkeiten vor dem Einkauf fest.

<b>Geplante Lagermenge entzündbarer Flüssigkeiten (H225) in ortsbeweglichen Behältern</b>	<b>Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 510, abhängig von der Lagermenge</b>
Es werden maximal 20 kg H225-Flüssigkeiten <sup>a)</sup> gelagert.	Basismaßnahmen (s. Ziffern 4.1 und 4.2 TRGS 510)
Es sollen mehr als 20 kg bis maximal 200 kg H225-Flüssigkeiten eingelagert werden.	Basismaßnahmen plus Ziffer 5 und Anhang 1 TRGS 510
Es sollen mehr als 200 kg H225-Flüssigkeiten eingelagert werden.	Basismaßnahmen plus Ziffern 5 bis 7 sowie 12, 13 und Anhang 1 TRGS 510

a) Erläuterung zur Klassifizierung entzündbarer Flüssigkeiten (gemäß CLP-Verordnung)

## Was ist zu tun, wenn das Desinfektionsmittel da ist?

- Desinfektionsmittel sofort ins vorbereitete Lager oder den Sicherheitsschrank einlagern
- Gefahrstoffverzeichnis spätestens jetzt ergänzen
- Gefährdungsbeurteilung spätestens jetzt überprüfen und ergänzen
- Betriebsanweisung gemäß TRGS 555 spätestens jetzt erstellen und aushängen

Folgende Themen müssen in der Betriebsanweisung enthalten sein

:

- Name des Desinfektionsmittels
  - seine Gefahren
  - Sicherheitsmaßnahmen
  - Erste Hilfe
  - Feuerlöscher
  - Notfallrufnummern
  - Entsorgung
- Mündliche Unterweisungen anhand der Betriebsanweisung durchführen
  - Desinfektionsmittel organisiert austeilen und anwenden

**Erläuterung zur**

**Klassifizierung entzündbarer Flüssigkeiten (gemäß CLP-Verordnung)**

Hinweis: Brennbare Flüssigkeiten werden im Gefahrstoffrecht als „entzündbar“ bezeichnet und in drei Kategorien eingeteilt.




Die Einteilung richtet sich nach der Höhe des Flammpunkts und des Siedebereichs.

Bezeichnet werden die drei Kategorien mit:

- extrem entzündbar,
- leicht entzündbar und
- entzündbar

Eine entzündbare Flüssigkeit ist in eine der drei Kategorien dieser Klasse vom Hersteller einzustufen, auf dem Etikett zu kennzeichnen und im Sicherheitsdatenblatt zu dokumentieren.

Kriterien für entzündbare Flüssigkeiten

Kategorie	Kriterien	Gefahrensätze	Gefahrenhinweis	Piktogramm	Signalwort
1	Flammpunkt < 23 °C und Siedebeginn ≤ 35 °C	H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar		Gefahr
<b>2</b>	<b>Flammpunkt &lt; 23 °C und Siedebeginn &gt; 35 °C</b>	<b>H225</b>	<b>Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar</b>		<b>Gefahr</b>
3	Flammpunkt ≥ 23 °C und ≤ 60 °C <sup>1)</sup>	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar		Achtung


<sup>1)</sup> Gasöle, Diesel und leichte Heizöle, die einen Flammpunkt zwischen 55 °C und 75 °C haben, können als zur Kategorie 3 gehörend gelten.

Die Gefährdungsbeurteilung (Ziffer 3 TRGS 510):

Wichtige Schutzmaßnahmen für das Lagern von leicht entzündbaren Desinfektionsmitteln (H225)

Gefährdungen durch Gefahrstoffe sowie Brand- und Explosionsgefährdung	Maßnahmen	Umgesetzt		Kontrolle am	Verantwortliche/r
		Ja	nein		
Vorratsmenge bis 20 kg für H225-Desinfektionsmittel	<b>Basis-Schutzmaßnahmen</b> gemäß Ziffern 1 bis 3, insbesondere Ziffern 4.1 und 4.2 TRGS 510 sind entsprechend der Gefährdungsermittlung des Betriebs immer zu berücksichtigen.				
	Verboten ist die Lagerung unabhängig von der Lagermenge auf/in ... (Ziffer 4.2 (5) TRGS 510)				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrswegen</li> <li>• Treppenträumen</li> <li>• Flucht- und Rettungswegen</li> <li>• Durchgänge, Durchfahrten</li> <li>• Engen Höfen</li> <li>• Pausen-/Bereitschaftsräumen</li> <li>• Sanitär-/Sanitätsräumen</li> <li>• Tagesunterkünften</li> </ul>				
	Arbeits- und Umgebungsbedingungen, insbesondere Bauweise des Lagers, Raumgröße, klimatische Verhältnisse, äußere Einwirkungen und Lagerdauer sind zu berücksichtigen. (Ziffer 3 (2) Nr. 6 TRGS 510)				


	<p>Wenn die Vorratsmenge brennbarer Flüssigkeiten kleiner 20 kg bleibt ... dürfen diese Kleinmengen auch außerhalb von speziellen Lagern unter Einhaltung der Basismaßnahmen gelagert werden. (Ziffer 1 (8) TRGS 510)</p> <p><i>Tipp:</i> <i>Wie könnten diese Anforderungen unter anderem berücksichtigt werden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Teppiche sind ungeeignet,</i></li> <li>• <i>Auslaufende/verschüttete Flüssigkeiten müssen leicht erkannt und beseitigt werden können,</i></li> <li>• <i>keine Sonneneinstrahlung,</i></li> <li>• <i>keine Lagerung auf oder neben Heizungen,</i></li> <li>• <i>keine Lagerung in Heizungskellern, Garagen für Verbrennungsmotoren, Batterieladestationen,</i></li> <li>• <i>deutlicher Abstand zu brennbaren Materialien (z. B. Kopier-, Toilettenpapier)</i></li> <li>• <i>Lagereinrichtung (Regal, Schrank) muss beschädigungssicher aufgestellt sein,</i></li> <li>• <i>Funkenbildung durch das Schalten elektrischer Geräte muss vermieden werden (ausreichend Abstand)</i> (Ziffer 4.2 (7) TRGS 510)</li> <li>• <i>Gebinde sollen idealerweise auf Gittern über (oder in) Auffangwannen lagern.</i> (Ziffer 2 (19) TRGS 510) <i>Die Auffangbehälter müssen mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes auffangen können.</i></li> <li>• ...</li> <li>• <u>Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken gemäß DIN EN 14470-Teil 1 nach Anhang 1 TRGS 510 wird empfohlen.</u> (Ziffer 4.2 (12) TRGS 510)</li> </ul>				
--	--	--	--	--	--




	<p><i>Anmerkung: Der Sicherheitsschrank gemäß DIN EN 14470-Teil 1 gilt als Lager- raum und hat einen innenliegenden Auffangraum für Flüssigkeiten.</i></p> <p>Die einzelnen Behältervolumina entzündbarer Flüssigkeiten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,5 Liter für zerbrechliche Behälter</li> <li>• 10 Liter für nicht zerbrechliche Behälter und</li> <li>• 20 Liter für nach Gefahrgutrecht zulässige Behälter nicht über- schreiten.</li> </ul> <p>(Ziffer 4.2 (12) TRGS 510)</p> <p><i>Anmerkung: In vielen Unternehmen ist die Fachkunde im Umgang mit entzünd- baren Flüssigkeiten (H225) – dazu gehört neben der Lagerung auch das Umfüllen von größeren in kleine Gebinde - nicht vorhan- den. Wir empfehlen deshalb den Kauf vorkonfektionierter 500 ml oder 1000 ml-Handgefäßen, die nach dem Entleeren lediglich aus- getauscht werden.</i></p>				
	<p>Im Lager (bzw. Sicherheitsschrank) herrscht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sauberkeit und</li> <li>• Hygieneeinrichtungen sind auf kurzem Weg erreichbar.</li> </ul> <p>(§ 8 Ziffer 5 GefStoffV)</p>				
	<p>Brandbekämpfung ermöglichen: Kohlendioxid(CO<sub>2</sub>)-Feuerlöscher, Wassersprühstrahl, alkoholbe- ständiger Schaum (siehe Hinweise im Sicherheitsdatenblatt)</p>				
	<p><b>Desinfektionsmittel kontrollieren und einlagern</b></p>				
	<p>Sind die brennbaren Flüssigkeiten in Originalbehältern verpackt? (Ziffer 4.2 (2) TRGS 510)</p>				





	<p>Ist eine vollständige Gefahrstoff-Kennzeichnung auf allen Originalgefäßen vorhanden? (Ziffer 4.2 (3) TRGS 510)</p>				
	<p>Wurde das <u>Gefahrstoffverzeichnis</u> aufgestellt beziehungsweise ergänzt?</p> <p>Mindestangaben des Gefahrstoffverzeichnisses:  1. Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,  2. Einstufung der Gefahrstoffe oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,  3. eingelagerte Menge,  4. der Lagerort ist anzugeben.  (Ziffer 4.1 (7) TRGS 510)</p> <p><i>Anmerkung:  Mit Hilfe des Gefahrstoffverzeichnisses ist zu klären, ob sich noch weitere entzündbare Gefahrstoffe oder Gase im Lager/Brandabschnitt befinden? Die Lagerbedingungen sind gegebenenfalls an die Lagermenge unter Berücksichtigung der TRGS 510 anzupassen.</i></p>				
	<p>Die gelieferte Ware wurde anhand des dazugehörigen Sicherheitsdatenblatts auf Übereinstimmung kontrolliert und zusammen mit dem aktualisierten Gefahrstoffverzeichnis außerhalb des Lagers abgeheftet.  (Ziffer 4.1 (7-8) TRGS 510; § 6 (12) GefStoffV)</p> <p><u>Betriebsanweisungen</u> für das Lagern und das Benutzen der entzündbaren Flüssigkeiten sind für Anwender anhand des Sicherheitsdatenblatts und Ergebnissen der <u>Gefährdungsbeurteilung</u> zu erstellen und auszuhängen (Beispiele siehe Anlage).</p>				



	<p>Anhand der Betriebsanweisung ist regelmäßig eine <u>mündliche Unterweisung der Mitarbeitenden</u> durchzuführen. (Ziffer TRGS 510 sowie § 14 (1, 2) GefStoffV)</p>				
	<p>Gefäße sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• übersichtlich zu ordnen,</li> <li>• unter Augenhöhe abzustellen,</li> <li>• umkipp- und absturzsicher abzustellen,</li> <li>• dicht verschlossen und</li> <li>• äußerlich sauber und trocken zu halten.</li> </ul> <p>Ob neben einem Gefahrstoff weitere (Gefahr-)Stoffe / Chemikalien / Materialien in einem Lager gelagert werden dürfen, ist nach den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und der TRGS 510 zu prüfen. (Ziffer 4.1 (6) TRGS 510 und Ziffer 13 TRGS 510)</p> <p>Generell gilt: Zwischen entzündbaren Gefahrstoffen und gelagerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzneimitteln,</li> <li>• Lebens- oder Futtermitteln,</li> <li>• Kosmetika,</li> <li>• Genussmitteln</li> </ul> <p>sollen mindestens 2 m Abstand im selben Lager liegen. (Ziffer 4.2 (14) TRGS 510)</p>				
	<p>Es sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen gegen Ausfließen beschädigter Gefäße getroffen (Lagerung über/in Wannen, die mindestens das Volumen des größten Gebindes auffangen können),</li> <li>• Maßnahmen gegen versehentliches Umkippen getroffen.</li> </ul> <p>(Ziffer 1 (5) TRGS 510 sowie § 8 (4) GefStoffV)</p>				

<p><b>Vorratsmenge</b> <b>&gt; 20 kg bis</b> <b>&lt; 200 kg</b> für H225-Desinfektionsmittel in einem Brandbekämpfungsschnitt.</p>	<p><b>Basis-Schutzmaßnahmen</b> gemäß Ziffern 1 bis 3, insbesondere Ziffern 4.1 und 4.2 TRGS 510 sind entsprechend der Gefährdungsermittlung des Betriebs immer zu berücksichtigen.</p> <p><b>Zusätzlich ist Ziffer 5 TRGS 510 in die Gefährdungsermittlung einzubeziehen.</b></p>				
	<p>Der Lagerabschnitt ist gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. (Ziffer 5.2 (10) TRGS 510)</p>				
	<p>Die maximale Lagermenge des Lagers ist festzulegen und bei der Beschaffung einzuhalten. (Ziffer 5.2 (6) TRGS 510)</p>				
	<p>Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und zugänglich aufbewahrt oder gelagert werden. (Ziffer 5.2 (2) TRGS 510)</p> <p>Lager sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Lagereinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und die Kontrolle zu dokumentieren. (Ziffer 5.2 (3), Ziffer 5.9 (2) TRGS 510)</p>				
	<p>Lagereinrichtungen/Regale müssen ausreichend statisch belastbar sein.</p> <p>Lagereinrichtungen/Regale müssen mit einem Anfahrerschutz versehen sein.</p>				

	<p>Nur stapelbare Behälter stapeln; dabei ist die Standsicherheit und mechanische Stabilität der ortsbeweglichen Behälter zu beachten.</p> <p>Die Behälter dürfen nicht herabfallen und müssen sicher entnommen werden können. (Ziffer 5.3 (2, 3, 4) TRGS 510)</p> <p>Der Ausrichtungspfeil des Lagerbehälters ist zu beachten. (Ziffer 5.3 (1) TRGS 510)</p> <p>Ortsbewegliche Behälter sind regelmäßig auf Beschädigung zu prüfen. (Ziffer 5.9 (1) TRGS 510)</p>				
	<p>Der Zugang zum Lager ist nur Befugten zu ermöglichen.</p> <p>Befugt sind Mitarbeitende, die vom Arbeitgeber bestimmt und anhand der Betriebsanweisung mündlich unterwiesen wurden. (Ziffer 5.2 (1) und 5.4 (1, 2) TRGS 510)</p>				
	<p>Es gilt ein Rauchverbot, auch für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und ähnliche Geräte. (Ziffer 5.2 (8) TRGS 510)</p>				
	<p>Nahrungs- oder Genussmittel dürfen im Lager nicht konsumiert werden. (Ziffer 5.2 (7) TRGS 510)</p>				
	<p>Ein idealer Lagerplatz für H225-Desinfektionsmittel ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsschrank gemäß DIN EN 14470-Teil 1;</li> <li>• Sicherheitsschränke müssen nicht in extra Lagerräumen aufgestellt werden. (Ziffer 5.1 (2, 3) TRGS 510)</li> </ul>				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Sicherheitsschrank gemäß DIN EN 14470-Teil 1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten erfüllt alle Anforderungen der Abschnitte 5.2, 5.3, 5.5 und 5.9 TRGS 510. (Ziffer 5.1 (3) TRGS 510)</li> </ul> <p><u>Ergänzend:</u> Für das Aufstellen von Sicherheitsschränken gemäß DIN EN 14470-Teil 1 mit oder ohne Belüftung ist Anhang 1 der TRGS 510 zu beachten. Die Verwendungsbedingungen von Sicherheitsschränken mit geringerer Feuerwiderstandsfähigkeit als 90 Minuten oder nach Bauart der veralteten DIN 12925-1 stehen ebenfalls in Anhang I TRGS 510.</p>				
	<p>Im Lager: Der Fußboden muss flüssigkeitsdicht sein. (Ziffer 5.1 (7) TRGS 510 in Verbdg. mit ASR A1.5/1,2)</p> <p>Gebinde sollen idealerweise auf Gittern <u>über</u> Auffangwannen lagern. (Ziffer 2 (19) TRGS 510)</p> <p><i>Tipp: Die Auffangbehälter müssen mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes auffangen können.</i></p>				
	<p>Das Lager ist ausreichend zu beleuchten. Die Erwärmung des Lagerguts an den Leuchtkörpern (z. B. Halogenleuchten) ist zu verhindern. (Ziffer 5.1 (5) TRGS 510 in Verbdg. mit ASR A3.4)</p>				
	<p>Es sind Hygienemaßnahmen und eine Notfallausrüstung bereitzuhalten, wenn laut Gefährdungsbeurteilung ein unbeabsichtigtes Freisetzen der entzündbaren Flüssigkeiten und damit ein Hautkontakt oder Inhalation nicht ausgeschlossen werden kann.</p>				

  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absorptionsmittel (z. B. Bindevlies),</li> <li>• ein Entsorgungsbehälter für kontaminiertes Binde- mittel bzw. undichte Behälter.</li> <li>• Geeignete persönliche Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen, wenn das Auslaufen von Behältern auf Grund der Lagerbedingungen nicht ausgeschlossen werden kann und ein Hautkontakt oder eine erhöhte Gefahrstoffkonzent- ration zu erwarten ist. (Ziffer 5.2 (4) und Ziffer 5.6 TRGS 510 und Sicherheitsda- tenblatt)</li> <li>• Waschgelegenheiten und getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung. (Ziffer 5.7 TRGS 510)</li> </ul> <p><i>(Tipp: Eine vorausschauende Absprache mit einem Entsorgungs- betrieb über geeignete Entsorgungsbehälter und die richtige Kenn- zeichnung wird empfohlen und das Ergebnis in der Gefährdungs- beurteilung niederzuschreiben. Die Gefahrstoffkonzentration kann anhand des auslaufenden Flüs- sigkeitsvolumens, der Raumgröße und der Luftwechselrate im Vo- raus für die Gefährdungsbeurteilung abgeschätzt werden. <u>Je kleiner die einzelnen Gebindegrößen sind, desto geringer sind die zu beherrschenden Gefährdungen, wenn einzelne Gebinde un- dicht werden und desto geringer ist die „Not“. Dies gilt es plausibel in der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten.</u></i></p>				
	<p>Wenn ein unbeabsichtigtes Freisetzen der eingelagerten brennba- ren Flüssigkeiten möglich ist, ist eine Belüftung des Lagers vorzu- sehen. (Ziffer 5.1 (6) TRGS 510 in Verbindung mit ASR A3.6)</p>				

	<p>Erste Hilfe Maßnahmen sind für die Arbeitsstätte festzulegen.</p> <p>Sollte die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass auf Notduschen verzichtet werden kann, ist dies schriftlich zu begründen. (Ziffer 5.8 TRGS 510)</p>				
	<p>Ein Flucht- und Rettungswegeplan muss vorhanden sein und Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten. Die Alarmierung der Beschäftigten und einer Rettungs- oder Feuerwache muss gewährleistet sein. (Ziffer 5.5 TRGS 510)</p>				
	<p>Instandsetzungsmaßnahmen des Lagers sind unverzüglich vorzunehmen. (Ziffer 5.2 (5) TRGS 510)</p>				
<p><b>Vorratsmenge &gt; 200 kg für H225-Desinfektionsmittel in einem Brandbekämpfungsschnitt.</b></p>	<p><b>Schutzmaßnahmen</b> gemäß Ziffern 1 bis 5 TRGS 510 sind immer erforderlich.</p> <p>Es sind zusätzlich Maßnahmen der Ziffern 6, 7, 12 und 13 TRGS 510 in die Gefährdungsermittlung und -beurteilung einzubeziehen.</p>				
	<p><b>Insbesondere erhöhte Schutzmaßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sowie besondere bauliche Anforderungen sowie bauliche Rückhalteeinrichtungen sind Bedingung für die Lagerung von H225-Desinfektionsmitteln von mehr als 200 kg.</b> (Ziffer 12 TRGS 510)</p>				

Beispiel: Betriebsanweisung gemäß TRGS 555 für Schulen, Behörden, Unternehmen bitte an die Vor-Ort-Gegebenheiten anpassen

Name: Händedesinfektionsmittel für die Anwendung in der Einrichtung

Gefahren:



**GHS02 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.**



**GHS07 H319 Verursacht schwere Augenreizung.**

**Sicherheitsmaßnahmen:**

**Schutzmaßnahmen entsprechend der Örtlichkeiten ergänzen.**

Von Hitze, heißen Oberflächen, Sonneneinstrahlung, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Kindgerechte/Altersgerechte Unterweisung

Desinfektionsmittelpender unter Augenhöhe anbringen/aufstellen.

Auch kleine Desinfektionsmittelpfützen regelmäßig beseitigen

Desinfektionsmittelpender möglichst nicht im Bereich von Teppichen aufstellen/anbringen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Keine Bodeneinläufe im Anwenderbereich.

Im Anwenderbereich regelmäßig lüften.

Verunreinigungen an der Behälteraußenwand regelmäßig beseitigen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken fernhalten.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.



**Geeignete Feuerlöscher:**

Kohlendioxid, Wassersprühstrahl oder alkoholbeständiger Schaum (Auswahl gemäß örtlichen Gegebenheiten und in Absprache mit der Feuerwehr treffen)



**Erste Hilfe**

**Augen:** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

**Verschlucken:** Mund ausspülen und viel Wasser nachtrinken.

**Hautkontakt:** Bei anhaltenden Beschwerden an der Haut, mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

**Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.



**Notrufnummern:**

Augenarzt: .....

Durchgangsarzt: .....

Ersthelfer des Betriebs: .....

Giftnotruf: 0551 – 19240



**Feuerwehr:** .....

**Notfallmaßnahmen**

Flüssigkeitsbindendes Material (z. B. Bindevlies) zur Beseitigung von auslaufendem Händedesinfektionsmittel bereithalten sowie entsprechende Entsorgungsbehälter für das kontaminierte Bindemittel.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächen-/Grundwasser gelangen lassen.

**Entsorgung**

Entsorgung der leeren Desinfektionsmittelbehälter sowie der Entsorgungsbehälter für kontaminierte Flüssigkeitsbinder gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ Vorschriften bereitstellen.

Für eine notwendige Kennzeichnung der Behälter nach Abfallverzeichnis Kontakt mit dem Entsorger aufnehmen.